



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II- 8996 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/21-I/6/93

5. März 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

4034/AB

1993-03-09

zu 4155/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger, Dr. Müller, DDr. Niederwieser, Strobl und Genossen haben am 21. Jänner 1993 unter der Nr. 4155/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ungereimtheiten im Beamten-Dienstrechtsgesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Teilen Sie unsere Auffassung, wonach die gegenständlichen gesetzlichen Bestimmungen novellierungsbedürftig sind?
2. Werden Sie dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage zuleiten, mit der das in der Präambel geschilderte Unrecht beseitigt wird?"

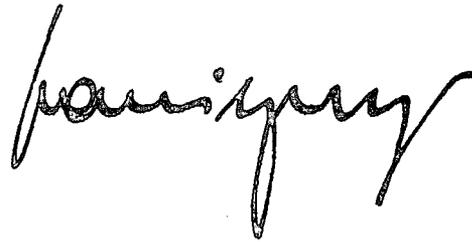
Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die derzeitige Rechtslage, die dazu führt, daß ein absolviertes Hochschulstudium zwar gesetzliches Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A darstellt, nicht aber als Ernennungsvoraussetzung für die Verwendungsgruppe B ausreicht, ist widersinnig. Ich habe daher Auftrag gegeben, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die diesen Widerspruch beseitigt.

- 2 -

Die bloße Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ohne anschließendes erfolgreiches Hochschulstudium kann allerdings nicht als gesetzliche Zugangsvoraussetzung zur Verwendungsgruppe B vorgesehen werden, da die dafür notwendigen Bildungsschritte allein auf das künftige Studium ausgerichtet sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kausig' or similar, written in a cursive style.